

# Satzung

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Naturfoto – Team Limes (NfTL), er ist in das Vereinsregister Nr. VR 1885 in Friedberg eingetragen (e.V.). Der Sitz des Vereines ist 63694 Limeshain/Wetteraukreis

## § 2 Zweck

(1) Das NfTL dient der Förderung des Umwelt-, Landschafts- und Naturschutzes, der Naturkunde schlechthin, besonders aus der Sicht der fotografischen Naturkunde und insoweit auch der Förderung von Wissenschaft und Forschung.

(2) Dieser Zweck soll u.a. erreicht werden durch:

- a) Herstellung und Verbreitung guter, naturkundlich einwandfreier Naturfotos in der Öffentlichkeit.
- b) Förderung der Belange des Natur- und Umweltschutzes in der Allgemeinheit sowie Anregung der Öffentlichkeit dazu unter anderem durch Bereitstellung von Naturfotos.
- c) Förderung von Interesse und Verständnis für die Erhaltung der Natur bei zuständigen Fachleuten, Behörden und Interessenvertretungen durch das naturkundlich einwandfreie Naturfoto.
- d) Förderung der Tier- und Naturfotografie zur Erhaltung oder Steigerung des Bildungswertes der Biologie, mithin der Unterstützung von Wissenschaft und Forschung sowie der Bildung.

## § 3 Besondere Ziele

(1) Besonderes Ziel des NfTL ist, zum Naturschutz, d.h. zur Erhaltung und/oder Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes beizutragen und die Allgemeinheit hierzu anzuregen.

Mit seinen Fotografien möchten das NfTL Einblicke in die Faszination der Natur geben. Das NfTL will versuchen in dieser oberflächlichen Zeit das Naturfoto zu etablieren als Ausdrucksmittel, um den Menschen als vielfältigen Naturnutzer für die zauberhaften Momente in der Natur zu begeistern und das Interesse dafür zu wecken. Das NfTL erhofft sich dadurch einen Beitrag zur Bewahrung der Schöpfung zu leisten.

(2) Für die Mitglieder des NfTL hat die Achtung vor dem Leben bei der fotografischen Arbeit Vorrang. Darum verpflichten sich alle Mitglieder

- a) die Naturschutz- und Jagdgesetze im In- und Ausland zu beachten.
- b) bei Veröffentlichungen nur solche Aufnahmen als Naturdokument ("Aufnahme in freier Natur") zu kennzeichnen, die tatsächlich in freier Natur entstanden sind.

(3) Das NfTL bemüht sich, Tier- und Jagdzeitschriften sowie andere Medien,

die Beiträge aus der Tierwelt veröffentlichen, mit ihren Zielen bekanntzumachen und darauf hinzuwirken, dass dem wirklichen Naturdokument in der Publikation der Vorzug gegeben wird. Die Mitglieder beteiligen sich an dieser Arbeit nach besten Kräften.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des NfTL kann jeder werden, wer die Satzung des NfTL vollinhaltlich anerkennt und zum Erreichen der Zwecke und besonderen Ziele des NfTL gemäß § 2 und § 3 sich aktiv an Ausstellungen, Wettbewerben, gemeinsamen Fotoexkursionen, Bildbesprechungen, dem alljährlichen Limeshainer Naturfoto- Treff und sonstigen Aktionen des NfTL beteiligt sowie darüber hinaus folgende Bedingungen erfüllt:

- a) Der Antragsteller muss die Naturfotografie praktisch ausüben.
- b) Der Antragsteller muss seinen Aufnahmeantrag schriftlich an den Vorstand richten.

(2) Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Bestätigung durch den Vorstand.

(4) Die Mitglieder sind berechtigt, bei Bildveröffentlichungen, Schriftwechsel usw. das Signum NfTL hinter ihrem Namen zu führen, um so das Ansehen der Tierfotografie durch das NfTL und die Vertrauenswürdigkeit in Naturdokumente zu fördern.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod;
- b) Austritt, der nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen kann, wenn dies drei Monate vorher dem Vorstand schriftlich angezeigt wird.
- c) Ausschluss, wenn das Mitglied trotz Zahlungsaufforderung mit der Beitragszahlung ein Jahr im Rückstand ist.
- d) Ausschluss, wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des NfTL geschädigt oder schuldhaft gegen deren Belange verstoßen hat, insbesondere, wenn es den satzungsgemäßen oder sonstigen des NfTL gegenüber eingegangenen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist. Den Ausschluss kann nur die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit beschließen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

#### **§ 5 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des NfTL ist das Kalenderjahr.

## **§ 6 Beitrag**

(1) Von den aktiven Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe auf der jährlichen Mitgliederversammlung festgelegt wird.

(2) Der Jahresbeitrag wird im 1. Quartal eines jeden Geschäftsjahres fällig.

## **§ 7 Organe**

(1) Organe des NfTL sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

(2) Mitglied des Vorstandes kann nur werden, wer Mitglied des NfTL ist.

(3) Die Mitarbeit in den Organen ist ehrenamtlich.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten,
- b) dem Vizepräsidenten,
- c) dem Schatzmeister
- d) und zwei weiteren Mitgliedern.

(2) Jedes Mitglied des Vorstandes kann für sich allein den Verein vertreten.

(3) Der Vorstand ist wieder wählbar. Die Haftung des Vorstandes ist auf grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(4) Der Vorstand leitet den Verein. Er kann für das NfTL als solches Richtlinien oder Empfehlungen herausgeben.

(5) Der Vorstand wird auf Vorschläge der Mitgliederversammlung von dieser gewählt. Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Wird von einem Mitglied geheime Wahl verlangt, so hat die Abstimmung durch Stimmzettel zu erfolgen.

(6) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre, gerechnet vom Tag der Wahl. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten, schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist bei der Einberufung zur Vorstandssitzung nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident oder der Vizepräsidenten anwesend sind. Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Alljährlich findet eine Mitgliederversammlung spätestens im Dezember des laufenden Geschäftsjahres statt. Ort und Zeitpunkt für diese Versammlung werden nach Möglichkeit beim vorangegangenen Treffen festgelegt; ansonsten legt der Vorstand Termin und Tagesordnung fest.

(2) Der Präsident lädt die Mitglieder spätestens 4 Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zur Versammlung ein, die von ihm geleitet wird. Eine Versammlung ist von ihm auch einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, äußere Gegebenheiten dem Vorstand eine Mitgliederversammlung zweckmäßig erscheinen lassen oder mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Grundes, die Einberufung verlangt.

(3) Der Präsident ist verpflichtet, ihm bis 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung zugegangene Anträge von Mitgliedern auf die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung zu setzen, sofern die Anträge nicht geltendem Recht, den Zielen des Vereins oder den guten Sitten widersprechen.

(4) Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht und einen Bericht über die Finanzlage mit Rechnungsabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr. Nach Bekanntgabe des Berichtes der Rechnungsprüfer beschließt die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung wählt zwei ehrenamtliche Rechnungsprüfer für das laufende Geschäftsjahr.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern nicht durch Satzung oder Gesetz etwas anderes bestimmt wird. Im Falle der Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist, anzufertigen und allen Mitgliedern zuzustellen.

## **§ 11 Verwaltung der Mittel**

(1) Der Vorstand hat die Jahresbeiträge, die sonstigen Einnahmen und das Vermögen des Vereins zweckentsprechend zu verwalten und zu verwenden. Die Gelder dienen zur Verwendung notwendiger Verwaltungskosten. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Kein Mitglied hat bei seinem Ausscheiden Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Vereins auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch

unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

## **§ 12 Satzungsänderung**

(1) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung können von der Mitgliederversammlung mit der absoluten Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

(2) Eine beantragte Änderung oder Ergänzung der Satzung ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern in vollem Wortlaut bekannt zu geben.

## **§ 13 Auflösung**

(1) Der Verein kann nur durch den Beschluss einer Mitgliederversammlung, die unter Ankündigung des Zwecks mindestens 4 Wochen vorher einberufen werden muss, aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 3/4 - Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Die Mitgliederversammlung bestimmt den Liquidator. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an den Naturschutzbund Deutschland e.V., Kreisgruppe Wetterau, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Dies gilt entsprechend bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung.

## **Satzungsänderungen :**

<b>Stand</b>	<b>Änderung</b>	<b>Unterschrift Vorstand</b>
Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 12.11.2005	§4 Mitgliedschaft (5) Mitgliedschaft erlischt durch : b) Austritt c) Ausschluss	Manfred Vogt Präsident  28.11.2005
Mitteilung durch Amtsgericht	Eingetragener Verein (e.V.)	  01.03.2006